

beseitigt und das Osterfest auf einen bestimmten Sonntag festgelegt werde. Begründend wird dazu unter anderem bemerkt: Durch die Schwankungen des Osterfestes seien Mißstände entstanden, die im Schulwesen, auf wirtschaftlichem Gebiete, in Industrie, Handel und Verkehr, in der Landwirtschaft, beim Wohnungs- und Gefindewechsel immer lebhafter empfunden werden.
(Zeitschrift f. dtshl. Buchdrucker)

*** Versteigerungen.** (Vgl. Nr. 14, 41, 42, 43, 48, 58, 60, 61, 63, 66, 69 d. Bl.) —

4.—6. April 1911. Aachen, Hochstraße 66—68, Ant. Kreuzer vorm. M. Lemperly: Eine reichhaltige Sammlung hervorragender und seltener Aquarien: Ansichten, Bücher, Einblatt- und Gelegenheitsdrucke, Heiligtumsfahrt, Kalender, Bischof Berdolet, Mäselei, Mundart-Dichtung, Thermenliteratur, Totenzettel bekannter und berühmter Aachener, Manuskripte und Urkunden, Denkmünzen, Ölilder, 2 Aquarelle von Ferd. Jansen. Rheinische Geschichte: Cöln, Corneliusmünster, Eupen, Limburg, Mainz. Geographie und Reisehandbücher. Theologie und Philosophie. Naturwissenschaften. Rechts- und Staatswissenschaft. Nationalökonomie. Russl. Eine Anzahl wertvoller Drucke. Kunst- und Architekturbibliothek. — Besichtigung 1.—3. April im Geschäftslokal.

25. April und folgende zwei Tage 1911. München, Ottostraße 3a, J. Halle Antiquariat: Eine ganz hervorragende Sammlung von Kupferstichen der englischen und französischen Schule des 18. Jahrhunderts. Farbendrucke, Schabkunstblätter, Blätter in Punktiermanier, Linienstiche, frühe Farbendrucke. Schöne Blätter der berühmten Porträtstecher Drevel, Edelind, Rassion, Ranteuil, Schmidt, Wille. Schöne Frauen- und Kinderbildnisse. Sport, Jagd, Turf. Amerikaner-Porträts. — Besichtigung 3 Tage vor der Auktion in den Geschäftsräumen Ottostraße 3a.

Vom Reichsgericht. Die rechtliche Natur der Zeitungsabonnementsgelder. Urteil des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1910. Bearbeitet von Rechtsanwält Dr. Felix Walther Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — Gelegentlich der Umwandlung eines Zeitungsverlags in eine Aktiengesellschaft wurde aus steuerrechtlichen Gründen die Frage brennend, ob die jährlichen Abonnementsgelder Forderungen seien oder nicht. In ersterem Falle waren sie mit $\frac{1}{50}$ v. H., im anderen Falle mit $\frac{1}{2}$ v. H. zu versteuern. Die Steuerbehörde erhob $\frac{1}{2}$ v. H. Die Aktiengesellschaft forderte im Rechtswege den nach ihrer Meinung zuviel eingezogenen Betrag von 1376 M 50 ϕ zurück.

Das Landgericht I Berlin erkannte auf Abweisung der Klage. Das Kammergericht Berlin verurteilte indes den Fiskus nach dem Klagantrage. Demgegenüber erklärte der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts:

Die sogenannten »jährlichen Abonnementsgelder« sieht der Berufungsrichter in vollem Umfange als Forderungen an, die mit $\frac{1}{50}$ v. H. zu versteuern seien. Wie es sich mit diesen Geldern verhält, ist tatsächlich nicht völlig aufgeklärt. Darum ist davon auszugehen, daß es sich bei ihnen, soweit nicht eine bereits in der Person des Veräußerers J. entstandene Verbindlichkeit der Abonnenten für das letzte Vierteljahr 1905 mangels Kündigung des Abonnements vorlag, um Beträge handelte, deren Eingang auf Grund erneuter oder neuer Abonnements erwartet wurde. Der Berufungsrichter jagt, daß dies ungewisse, bedingte Forderungen seien, deren Entstehung davon abhängt, daß sich die Zahl der Abonnenten auf derselben Höhe halte, wie beim Vertragschlusse. Von einer bedingten Forderung kann aber keine Rede sein, wenn es noch an der rechtlichen Grundlage für die Entstehung des Schuldverhältnisses völlig fehlt. Der Anspruch auf das Abonnementsgeld entsteht erst mit dem Abschlusse des entsprechenden Vertrages oder, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, mit der Bestellung der betreffenden Zeitung. Er ist also kein bedingter, sondern ein kunftiger Anspruch, der auf dem Vertrage zwischen dem Eigentümer des Zeitungsunternehmens und dem Abonnenten beruht. Darum kann er aber auch nicht von einem früheren Eigentümer, der bei dem Abschlusse dieses Vertrages rechtlich unbeteiligt ist, abgetreten werden, und darum entbehrt die Annahme des Be-

rufungsrichters, daß ungewisse oder bedingte Forderungen von J. eingebracht seien, der Begründung. Was die Parteien unter den Abonnementsgeldern (in dem bezeichneten Umfange) verstanden haben, läßt sich aus der dem Gründungsvertrage beigelegten Bilanz entnehmen. Dort ist das Eigentum am Verlage der »Allgemeinen J. . . . Zeitung« mit 596 000 M bewertet. Erst in dem Schreiben vom 11. November 1905 teilt J. dem Notar mit, daß in dieser Summe 330 184 M Abonnementsgelder enthalten und für das Eigentum am Verlage nur 265 816 M zu berechnen seien. Man erhoffte mithin eine der bisherigen gleichkommende Zahl von Bestellern der Zeitung und schätzte darum das Eigentum am Verlage oder genauer das Unternehmen mit Rücksicht auf diese Hoffnung auf eine auch sie umfassende Ziffer. Trifft dies zu, so handelte es sich bei den sogenannten Abonnementsgeldern, soweit sie nicht bereits entstandene Forderungen betrafen, um einen Bestandteil oder eine Eigenschaft des Zeitungsunternehmens, und sie können bei der Versteuerung nicht willkürlich von dem auf den Verlag fallenden Betrag ausgeschlossen werden.

Das Urteil des Kammergerichts wurde deshalb aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. (Vgl. Entsch. d. R.-G. in Zivils. Bd. 74, S. 378 ff.) (Mtenzeichen: VII 179/10.)

*** Deutscher Buchdrucker-Verein.** — Die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins wird am Sonnabend, den 27., und Sonntag, den 28. Mai 1911, in Hamburg (Hotel Atlantic, Holzdamm 1—19) gehalten werden.

Vorläufige Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden.
2. Abnahme der Jahresrechnung für 1910.
3. Aufstellung des Voranschlags für 1911.
4. Feststellung der Mitgliederbeiträge.
5. Bericht und Beschlußfassung über den revidierten Buchdrucker-Preistarif.
6. Stellungnahme zur bevorstehenden Revision des Buchdrucker-Lohntarifs.
7. Stellungnahme zum Hilfsarbeiter-Tarif.
8. Bestimmung des Ortes für die nächstjährige Hauptversammlung.
9. Sonstige Angelegenheiten.

Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 6. Mai bei der Geschäftsstelle des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, einzureichen. Das Recht der Antragstellung bei der Hauptversammlung steht außer dem Hauptvorstand den Abgeordneten sowie den Kreis- und Bezirksvorsitzenden zu. Die Vereinsmitglieder haben dieses Recht innerhalb des Kreises oder Bezirkes auszuüben.

*** Post.** Deutsche Postausweisarten in Frankreich gültig. — Die in Deutschland ausgestellten Postausweisarten erhalten zufolge einer zwischen der deutschen und der französischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung vom 1. Mai ab auch in Frankreich Gültigkeit, so daß sie von da ab von den französischen Postdienststellen bei der Aushändigung von Postsendungen als vollgültige Ausweisarten behandelt werden. Ebenso gelten die von französischen Postdienststellen ausgestellten Identitätsbücher vom 1. Mai ab den deutschen Postanstalten gegenüber als vollgültige Ausweise. In den Geltungsbereich der im Reichs-Postgebiet ausgestellten Postausweisarten waren schon bisher einbezogen: Bayern, Württemberg, Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz.

Thüringische Sachverständigenkammer für Werke der Tonkunst in Weimar. — Für die thüringischen Staaten wurden der derzeitige Direktor der großherzoglichen Musikschule und Orchesterchule, Professor Waldemar v. Baßnern, der Musikdirektor der akademischen Konzerte in Jena, Professor Friß Stein, und Musikdirektor Camillo Schumann in Eisenach zu Mitgliedern, der erste Lehrer an der weimariischen Musikschule, Karl Horich, zum stellvertretenden Mitglied der gemeinschaftlichen Thüringischen Sachverständigenkammer für Werke der Tonkunst in Weimar ernannt.
(Bosische Zeitung.)